Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 9

Artikel: Praxis des Disziplinarstrafrechts

Autor: Hauser, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-58605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxis des Disziplinarstrafrechts

Major Peter Hauser*

ERSCHLOSSEN EMDDOK MF 346 1 89

1. Verzögerung des Strafverfahrens (332 DR)

Sachverhalt: Ein AdA meldete sich im WK entgegen einem ausdrücklichen Befehl nicht beim Leiter des Zugsanitäterkurses und versäumte den Kurs. Der Vorfall ereignete sich am Montag, 11. Mai 1987. Der Sachverhalt war von Anfang an einfach, klar und unbestritten. Die Untersuchung gemäss 332 DR fand jedoch erst am Donnerstag, 14. Mai 1987 statt. Die Strafverfügung eröffnete der Einheitskommandant am 15. Mai 1987.

Entscheid: Ist der Sachverhalt von Anfang an einfach, klar und unbestritten, so erscheint eine Zeitspanne von drei Tagen bis zum Beginn der Untersuchung beziehungsweise von vier Tagen bis zur Ausfällung der Disziplinarstrafe durch den Einheitskommandanten als nicht gerechtfertigte Verzögerung (AMAG 2 B, 10. September 1987 in Sachen B.).

Bemerkung: In diesem Falle liess sich auch die Beschwerdeinstanz mit sechs Tagen zu viel Zeit für die Erledigung der DB. Über eine DB ist möglichst rasch, in der Regel innert drei Tagen nach ihrer Einreichung zu entscheiden (344 Abs. 3 DR).

2. Scharfer Arrest (312 DR)

Das Wort «namentlich» in 332 Abs. 1 DR weist daraufhin, dass scharfer Arrest nicht nur in Fällen verhängt werden darf, die auf eine verwerfliche Einstellung zurückzuführen sind. Ausserdem ist zu beachten, dass der Begriff «Verwerflichkeit» auf den gegenüber dem Militärstrafrecht bereits abgegrenzten Bereich der Disziplinarstrafordnung zu beziehen ist (AMAG 2 B, 13. Juni 1983 in Sachen L.).

*Weitere Beispiele zum gleichen Thema in ASMZ 9/87 S. 566ff und 3/88 S. 175ff. Bemerkung: Bei diesem Fall nahm das Gericht ein erhebliches Verschulden an, welches wie zum Beispiel der Rückfall scharfen Arrest rechtfertigt, obwohl nicht von einer verwerflichen Einstellung (Rücksichtslosigkeit, Hinterhältigkeit, Provokation, Egoismus, Unkameradschaftlichkeit, Feigheit usw.) gesprochen werden kann.

3. Begriff der «Wache» (76 MStG, 275-278 DR)

Als «Wache» im Sinne von 76 MStG gilt jedes von der Truppe ausgeschiedene und fest organisierte Detachement, welches mit einer besonderen, den übrigen Teilen der Truppe nicht obliegenden Bewachungsaufgabe betraut ist, sich in erhöhtem Bereitschaftsgrad befindet und periodisch abgelöst wird, den Wachtdienst somit als Ausnahme vom übrigen Dienst versieht (MKGE Band 7 [1958–1964] Nr. 42).

Der über das Wochenende eingesetzte Dienstoffizier («Sonntags-Tagesoffizier») eines Bataillons gehört eindeutig nicht zur Wache und kann sich nicht eines Wachtvergehens im Sinne von 76 MStG schuldig machen (MAG 2 B, 11. Februar 1981 in Sachen S.).

Bemerkung: Vgl. zum Begriff «Wache» auch Peter Hauser, Disziplinar-strafordnung. 2. Auflage 1983, S. 170 ff.

4. Wachtvergehen (76 MStG)

Sachverhalt: Ein Soldat hatte als Angehöriger der Wachtmannschaft den Auftrag, während bestimmten Zeiten den Fahrzeugpark zu bewachen. Zwischen 01.30 und 03.05 Uhr war er auf seinem Posten weder telefonisch erreichbar, noch konnte ihn ein Kamerad, der ihn daraufhin suchte, auffinden. Die Untersuchung ergab, dass sich der Soldat während mindestens zwanzig Minuten in ein Fahrzeug gelegt hatte und dort «eingenickt» war.

Abkürzungen

AdA = Angehöriger der Armee; AMAG = Ausschuss Militärappellationsgericht; DB = Disziplinarbeschwerde; DGB = Disziplinargerichtsbeschwerde; Div Ger = Divisionsgericht; MAG = Militärappellationsgericht; MKGE = Militärkassationsgerichts-Entscheid(e); MStG = Militärstrafgesetz; MStP = Militärstrafprozess; MStV = Verordnung über die Militärstrafrechtspflege.

Entscheid: Durch sein Verhalten hat sich der Beschwerdeführer während mindestens zwanzig Minuten ausserstande gesetzt, seine Pflichten als Wache zu erfüllen. Er bemerkte nicht einmal, dass seine Abwesenheit festgestellt worden war und nach ihm gesucht wurde. Auch wenn er sich nicht aus dem Fahrzeugpark begeben hatte, war doch die Sicherung des Wagenparks während der fraglichen Zeit in keiner Weise gewährleistet. Damit ist der Tatbestand des Wachtvergehens im Sinne von 76 Ziff. 1 Abs. 1 MStG objektiv erfüllt (AMAG 2 B, 12. August 1987 in Sachen B.).

Bemerkung: Beim Sichausserstandesetzen, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, genügt fahrlässige Begehung.

5. Wachtvergehen (76 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA las während des Wachtdienstes auf seinem Wachtposten Zeitung. Auf Antrag des Kompaniekommandanten wurde er vom Bataillonskommandanten mit sieben Tagen scharfem Arrest bestraft. Im Führungsbericht wurden ihm negative Diensteinstellung und mangelhaftes militärisches Können attestiert; er wirke auch negativ auf Kameraden ein.

Entscheid: Wer auf der Wache Zeitung liest, setzt sich ausserstande, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen (76 Ziff.1 Abs.1 MStG). Das MStG droht für Wachtvergehen Gefängnis an und bringt damit zum Ausdruck, dass es sich um ein gravierendes Delikt handelt. Dies ist auch bei Annahme eines leichten Falles zu beachten. Den Beschwerdeführer trifft ein erhebliches Verschulden, hat er doch mit dem Zeitunglesen seinen Wachtauftrag vernachlässigt und nicht ordnungsgemäss erfüllt. Denn wer auf der Wache Zeitung liest, schenkt dieser auf jeden Fall einen Teil seiner Aufmerksamkeit, sodass er nicht gleichzeitig mit voller Aufmerksamkeit Wache halten kann. Gerade aber der Wachtdienst mit Kampfmunition verlangt vom Wehrmann volle Aufmerksamkeit. In Anbetracht aller Strafzumessungsgründe erscheint die von den Vorinstanzen ausgesprochene Strafe von sieben Tagen scharfem Arrest als angemessen (AMAG 2 B, 10. September 1987 in Sachen N.).

Bemerkung: Dieser Entscheid verdient besondere Beachtung und Zustimmung. Wachtvergehen wiegen in der Regel besonders schwer (275 Abs. 1 DR).

6. Ungehorsam (61 MStG)

Sachverhalt: Ein Soldat transportierte im Rahmen einer Schiessübung Material zu Fuss auf eine Alp. Während des Marsches trug er ein eingestelltes Radio in seiner Uniformtasche. Dem mehrmals erteilten Befehl seines Zugführers, das Radio auszuschalten, gehorchte er auch dann nicht, als ihm der Leutnant erklärte, sein Verhalten komme einer Befehlsverweigerung gleich. In der Disziplinarstrafuntersuchung wandte der Fehlbare ein, der Befehl habe sich nicht direkt auf den Militärdienst bezogen, sei also kein «Befehl in Dienstsachen» gemäss 61 MStG bzw. 303 Abs. 1 lit. b DR gewesen, den er hätte befolgen müssen.

Entscheid: Der Zugführer war im Rahmen des militärischen Unterstellungsverhältnisses berechtigt, den Befehl, das Radio auszuschalten, zu erteilen. Den Vorgesetzten obliegt nicht nur die Truppe im Kampf anzuführen und sie entsprechend auszubilden, sondern auch z. B. wie hier auf einem Marsch für die nötige Disziplin zu sorgen, deren Ausbildung und Kampftüchtigkeit bedürfen. Der Leutnant war somit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet,

dem Beschwerdeführer das Abspielen des Radios während der Arbeit zu untersagen (AMAG 2 B, 3. November 1987 in Sachen N.).

Bemerkung: In diesem Falle bestätigte der AMAG die vom Bataillonskommandanten auf Antrag des Kompaniekommandanten verhängte Strafe von fünf Tagen scharfem Arrest (erhebliches Verschulden, negative Einstellung zum Dienst). Strafmildernd berücksichtigten alle Instanzen, dass sich der Fehlbare zu Beginn des WK in psychisch schlechter Verfassung fühlte. Sonst – so der AMAG – «hätte der Kompaniekommandant eine längere Arreststrafe beantragen müssen».

7. Unerlaubte Entfernung von der Truppe (84 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA erhielt zusammen mit zwei Kameraden während eines Manövers den Befehl, sich zu dem etwa zwei Kilometer entfernt befindlichen Fahrzeugpark zu begeben und dort zu warten, bis sie abgeholt würden. Nachdem sich während längerer Zeit niemand um die Gruppe gekümmert hatte, begab sich diese in das nahe gelegene Restaurant. Am Abend legten sich die drei Soldaten in einer Scheune schlafen. Am anderen Morgen lenkte die Gruppe ihre Schritte zunächst wieder in das Restaurant und später in das Dorf, um erneut einzukehren. Erst als die Wirtin die drei Wehrmänner darauf aufmerksam machte, dass sie gesucht würden, begaben sie sich auf den KP ihrer Einheit.

Entscheid: Das Verhalten des Beschwerdeführers ist als unerlaubte Entfernung von der Truppe im Sinne von

84 MStG zu qualifizieren. Während des Aufenthaltes in der Scheune sowie in den verschiedenen Restaurants war er mit den normalen Mitteln einer Alarmorganisation nicht mehr erreichbar. Er war damit praktisch aus dem Befehlsbereich der Truppe hinausgetreten (AMAG 2 B, 30. Juli 1987 in Sachen L.).

Bemerkung: Solange die Möglichkeit besteht, den AdA bei einem Alarm zu erreichen, hat er die Truppe nicht verlassen (MKGE Band 7 [1958 bis 1964] Nr. 58).

8. Missbrauch und Verschleuderung von Material (73 MStG)

Sachverhalt: Während eines Marsches warf ein Soldat aus Unwillen über einen Befehl des Zugführers sein Sturmgewehr zweimal von sich weg auf die Strasse.

Entscheid: Wer das Sturmgewehr vorsätzlich auf die Strasse schleudert, macht sich des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material im Sinne von 73 Ziff. 1 Abs. 1 MStG schuldig. Ob dabei die Waffe Schaden genommen hat oder nicht, ist für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts ohne Belang (AMAG 2 B, 10. November 1987 in Sachen Sch.).

9. Widerhandlung gegen die militärische Ordnung (303 DR)

Wer seinen Zugführer mit «Löli» tituliert, begeht eine Widerhandlung gegen die militärische Ordnung im Sinne von 303 Abs. 1 lit. a DR (AMAG 2 B, 10. November 1987 in Sachen Sch.).

